ANHANG I

Richtverfahren für die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen

1. Entweder 30 Gramm 85prozentigen Farbstoffs oder 51 Gramm 50prozentigen Farbstoffs Patentblau V (Nummer Schulz : 826 — Nummer EWG : E 131 (1)) in mindestens 2,5 und höchstens 3 Liter reinem Wasser auflösen.

2. 100 Kilogramm Getreide aus der zu denaturierenden Menge mit der unter 1 genannten Menge Lösung färben.

3. 80 Kilogramm zu denaturierendes Getreide sind mit mindestens 20 kg der nach 2 gefärbten Körner derart zu mischen, daß diese sich gleichmäßig in der Masse verteilen.

(1) Eine Definition von Patentblau V ist in der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, enthalten (ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62).
Patentblau V wird in der Bundesrepublik Deutschland 50prozentig unter der Benennung Lebensmittelblau Nr. 3 gehandelt.

ANHANG II

Erhöhungssätze für Unterschiede im Eigengewicht

Eigengewicht von Weichweizen je Hektoliter (in kg/hl)	Erhöhungssatz
77,001 — 78	0,50
78,001 — 79	1,00
79,001 — 80	1,50
mehr als 80	2,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1404/69 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1969

zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 (4), sieht vor, daß die Denaturierungsprämie vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer festzusetzen ist. Sie kann jedoch bei drohender Störung des Getreidemarkts der Gemeinschaft geändert werden.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 5.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 12.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 zur Durchführung der Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen [1] setzt sich die Denaturierungsprämie aus zwei Teilbeträgen zusammen, deren erster den Unterschied zwischen den Preisen für Weichweizen und Gerste berücksichtigt, ohne eine Störung des Marktes für Gerste und Mais zur Folge zu haben, und deren zweiter den Kosten der Denaturierung entspricht.

Bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags ist zunächst der Unterschied zwischen den Grundinterventionspreisen für Weichweizen und Gerste zu berücksichtigen, außer für Juni und Juli 1970, wo die Interventionspreise des folgenden Wirtschaftsjahres gelten und folglich der im Mai 1970 bestehende Unterschied zugrunde zu legen ist, der für den Markt am repräsentativsten sein dürfte. Des weiteren sind die durch die unterschiedlichen monatlichen Erhöhungen bedingten Schwankungen dieses Unterschiedsbetrags zu berücksichtigen und für jeden Monat des Wirtschaftsjahres ein Prämienbetrag festzusetzen. Angesichts des Umfangs der Weichweizenbestände und der Entwicklung und des Tempos der Weichweizenausfuhren empfiehlt es sich, den Weizenabsatz auf dem Inlandsmarkt zu erleichtern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem die Absatzmöglichkeiten für Weizen auf dem Futtergetreidemarkt, auf dem in der Gemeinschaft ein Zufuhrbedarf besteht, erhalten werden. Hierzu ist es unerläßlich, als weitere Anreize für die Denaturierung die am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 gewährte Heraufsetzung dieses Teilbetrags beizubehalten und dem vorgenannten Unterschied einen Betrag in Höhe von 2,50 Rechnungseinheiten hinzuzufügen.

Der zweite Teilbetrag gibt die technischen Kosten der Denaturierung oder die besonderen Kosten der Beimischung wieder. Dieser Teilbetrag, der pauschal nach den durchschnittlichen Kosten berechnet wird, die in der Gemeinschaft dem Richtverfahren im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 entsprechen, ist so festzusetzen, daß das Denaturierungsverfahren durch Beimischung, das mit geringeren Kosten verbunden und wirtschaftlich interessanter ist, gefördert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 wird die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 172/67/EWG vorgesehene Denaturierungsprämie gemäß Tabelle A im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt, vorbehaltlich etwaiger Erhöhungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69.

Die Beträge dieser Erhöhungen, wie sie sich aus dem für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 festgesetzten Grundinterventionspreis für Weichweizen ergeben, sind in Tabelle B des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgiedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

[1] Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

ANHANG

TABELLE A

Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

(in Rechnungseinheiten je Tonne)

Monat	Gesamtbetrag der Prämie (1)	
	Denaturierung	Beimischung
August 1969	16,52	15,52
September 1969	17,47	16,47
Oktober 1969	17,67	16,67
November 1969	17,87	16,87
Dezember 1969	18,07	17,07
Januar 1970	18,27	17,27
Februar 1970	18,47	17,47
März 1970	18,67	17,67
April 1970	18,87	17,87
Mai 1970	19,07	18,07
Juni 1970	19,07	18,07
Juli 1970	19,07	18,07

(1) Der Gesamtbetrag der obigen Prämie wird in Italien in dem in Artikel 6a Absatz 3 der Verordnung Nr. 172/67/EWG erwähnten Fall durch einen Betrag erhöht, der gleich der Verringerung der Abschöpfung ist, die auf Gerste am Tag der Denaturierung bzw. der Beimischung angewandt wird.

TABELLE B

Erhöhungen der Denaturierungsprämie im Wirtschaftsjahr 1969/1970

Eigengewicht in Kilogramm/Hektoliter	Erhöhungsbetrag in Rechnungseinheiten
77,001 — 78	0,50
78,001 — 79	1,00
79,001 — 80	1,50
mehr als 80	2,00